

Bundesgesetzblatt ¹⁴¹

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 14. Februar 1995

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
29. 1. 95	Verordnung zur Verbesserung der beruflichen Stellung ausländischer Rechtsanwälte FNA: neu: 303-8-2; 303-17, 303-8-1	142
31. 1. 95	Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum Molkereifachmann/ zur Molkereifachfrau FNA: neu: 806-21-8-10	143
1. 2. 95	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt FNA: 424-4-8	144
1. 2. 95	Neufassung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung FNA: 7847-11-4-69	148
27. 1. 95	Berichtigung des Markenrechtsreformgesetzes FNA: 423-5-1, 423-5-2	156

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 1994 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

**Verordnung
zur Verbesserung der beruflichen Stellung ausländischer Rechtsanwälte**

Vom 29. Januar 1995

Auf Grund des § 206 Abs. 2 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. II S. 1438) neu gefaßt worden ist, sowie auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

**Verordnung
zur Durchführung des § 206 Abs. 2
der Bundesrechtsanwaltsordnung**

§ 206 Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist auf die in der Anlage zu dieser Vorschrift aufgeführten Berufsangehörigen der dort bezeichneten Staaten anzuwenden.

Anlage

**Anwaltsberufe
in Mitgliedstaaten
der Welthandelsorganisation**

– in den Vereinigten Staaten
von Amerika:

Attorney at law

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über die Eignungsprüfung
für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

In der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349), das durch Artikel 37 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666, 2436) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Avvocato“ ein Komma und das Wort „Procuratore“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erste Verordnung zur Durchführung des § 206 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 6. August 1990 (BGBl. I S. 1512) außer Kraft.

Bonn, den 29. Januar 1995

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

**Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte
für die Berufsausbildung zum Molkereifachmann/zur Molkereifachfrau**

Vom 31. Januar 1995

Auf Grund des § 82 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1

**Mindestanforderungen an
die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand**

(1) Die Ausbildungsstätte muß ein Betrieb der Be- und Verarbeitung von Milch und der Herstellung von Milchprodukten sein, der nach seiner Einrichtung und seiner Bewirtschaftung die Voraussetzungen dafür bietet, daß dem Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Molkereifachmann/zur Molkereifachfrau vom 28. Februar 1991 (BGBl. I S. 513) geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muß gewährleistet sein.

(2) Die Ausbildungsstätte muß so ausgerichtet sein, daß eine angemessen vielseitige Ausbildung in der Be- und Verarbeitung von Milch und in der Herstellung von Milchprodukten gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildungsstätte muß mit den in der Be- und Verarbeitung von Milch und in der Herstellung von Milchprodukten erforderlichen, dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen, Anlagen und Geräten ausgestattet sein.

(4) Ausbildende haben einen Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Molkereifachmann/zur Molkereifachfrau und die Prüfungsordnung an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen. Dem Auszubildenden soll für die betriebliche Ausbildung förderliche Fachliteratur zur Verfügung stehen. Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese im Betrieb zur Einsicht auszulegen.

(5) Die Ausbildungsstätte muß Gewähr dafür bieten, daß die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden können.

(6) Ein Betrieb ist als Ausbildungsstätte ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist.

§ 2

Ausnahmeregelung

Eine Ausbildungsstätte, die den Anforderungen dieser Verordnung nicht in vollem Umfang entspricht, kann für die Ausbildung anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, daß eine erforderliche Ausbildungsmaßnahme außerhalb der Ausbildungsstätte oder in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden kann.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Januar 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt
Vom 1. Februar 1995**

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), des § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), des § 65 Abs. 1 Nr. 13 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), des § 12 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) geändert worden ist, des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes und des § 138 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), der zuletzt durch Artikel 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patentamt vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2015), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 1994 (BGBl. I S. 2400), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Warenzeichensachen“ durch „Markensachen“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummern 102 400 und“ durch „Nummer“ ersetzt.
3. In § 3 wird die Angabe „15“ durch „20“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Warenzeichen-“ durch „Marken-“ ersetzt.
5. Das Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Kostenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
A. Gebühren		
I. Register- und Rollenauszüge		
101 000	Erteilung von beglaubigten Register- oder Rollenauszügen	40
101 010	Erteilung von unbeglaubigten Register- oder Rollenauszügen	20
II. Beglaubigungen		
101 050	Beglaubigung von Abschriften für jede angefangene Seite mindestens	1 20
Für die Beglaubigung von Abschriften der vom Patentamt erlassenen Entscheidungen und Bescheide werden Gebühren nicht erhoben.		
Auslagen werden zusätzlich erhoben.		
III. Bescheinigungen		
101 100	Erteilung eines Prioritätsbelegs, einer Auslandsbescheinigung oder Heimatbescheinigung Auslagen werden zusätzlich erhoben.	35

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in Deutscher Mark
101 120	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung oder schriftlichen Auskunft Auslagen werden zusätzlich erhoben.	30
	IV. Akteneinsicht	
101 200	Verfahren über Anträge auf Einsicht in Akten, soweit der Antrag nicht betrifft – solche Akten, deren Einsicht jedermann freisteht, – die Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts	50
101 210	Verfahren über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus Akten, soweit der Antrag nicht betrifft – solche Akten, deren Einsicht jedermann freisteht, – die Akten der eigenen Anmeldung oder des eigenen Schutzrechts oder der Antrag im Anschluß an ein Akteneinsichtsverfahren gestellt wird, für das die Gebühr nach Nummer 101 200 entrichtet worden ist Auslagen werden zusätzlich erhoben.	50
	V. Auskünfte	
101 400	Mitteilung der öffentlichen Druckschriften, die das Patentamt in Verfahren nach § 43 oder § 44 des Patentgesetzes oder nach § 7 des Gebrauchsmustergesetzes ermittelt hat Die Mitteilungen gemäß § 43 Abs. 7 des Patentgesetzes und § 7 Abs. 2 Satz 4 des Gebrauchsmustergesetzes sind gebührenfrei.	20
101 410	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Namensverzeichnis zum Muster- register	30
101 420	Erteilung einer Auskunft zum Stand der Technik gemäß § 29 Abs. 3 des Patent- gesetzes	850
	VI. Elektronische Rollenauskunft	
101 500	Abfragen gespeicherter Patent-, Gebrauchsmuster- und Geschmacksmusterdaten pro Kalenderjahr für bis zu 50 Abfragen, für jede weitere Abfrage innerhalb eines Kalenderjahres Abfragen in den Patentinformationszentren sind gebührenfrei.	50 1
	VII. Rücknahme	
101 600	Antragsrücknahme, bevor die beantragte Amtshandlung vorgenommen wurde (§ 7 Abs. 2)	1/4 des Betrages der für die Vornahme bestimmten Gebühr, mindestens 20

Nummer	Auslagen	Höhe
	B. Auslagen	
	I. Auslagen für die Erteilung je einer Abschrift der Druckschriften,	
102 010	a) die gemäß § 43 des Patentgesetzes oder § 7 des Gebrauchsmustergesetzes ermittelt wurden, an – den Patentanmelder, – den Gebrauchsmusteranmelder oder -inhaber oder – den antragstellenden Dritten,	30 DM

Nummer	Auslagen	Höhe
102 020	<p>b) die im Prüfungsverfahren entgegengehalten oder im Einspruchsverfahren hinzugezogen worden sind, an</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Patentinhaber, - den Patentanmelder oder - den antragstellenden Dritten, <p>sofern der Antrag auf Erteilung der Abschriften in dem jeweiligen Verfahren gestellt worden ist</p>	20 DM
102 100	<p>II. Schreibauslagen</p> <p>Die Schreibauslagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit</p> <p>a) für die ersten 50 Seiten,</p> <p>b) für jede weitere Seite</p> <p>1. Schreibauslagen werden erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt, angefertigt oder als Telefax übermittelt werden, b) Abschriften, die angefertigt worden sind, weil die Beteiligten es unterlassen haben, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, c) Abschriften, die für die Akten angefertigt werden, weil die vorgelegten Schriftstücke zurückgefordert werden, d) Ausfertigungen und Abschriften, die angefertigt werden, weil Schriftstücke, die mehrere Anmeldungen oder Schutzrechte betreffen, nicht in der erforderlichen Zahl eingereicht wurden, e) Ausfertigungen und Abschriften, deren Kosten nach § 4 Abs. 4 zu erstatten sind. <p>2. Frei von Schreibauslagen sind für jeden Beteiligten</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidungen und Bescheide des Patentamts, b) eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten, c) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung. <p>III. Auslagen für Fotos, graphische Darstellungen</p> <p>1. Schwarzweißfotografien</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei Anfertigung durch das Patentamt: <ul style="list-style-type: none"> 102 200 Aufnahme eines Modells oder Anfertigung eines Filmnegativs 10 DM 102 210 Auslagen für das Filmnegativ 2 DM 102 220 Auslagen für jeden Abzug 2 DM b) bei Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Patentamts 102 230 in voller Höhe <p>2. Farbige Fotografien</p> <ul style="list-style-type: none"> 102 250 Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Patentamts in voller Höhe <p>3. Graphische Darstellungen</p> <ul style="list-style-type: none"> 102 280 Anfertigung durch Dritte im Auftrag des Patentamts in voller Höhe <p>IV. Öffentliche Bekanntmachungen, Druckkosten</p> <ul style="list-style-type: none"> 102 300 Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 36a des Patentgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1968 <ul style="list-style-type: none"> pro Zeile, mindestens 5 DM 50 DM 102 310 Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in Geschmacksmustersachen in voller Höhe 	

Nummer	Auslagen	Höhe
102 320	Kosten für die öffentliche Bekanntmachung in Urheberrechtssachen Kosten für zusätzliche Bekanntmachungen im Patentblatt, im Markenblatt oder im Geschmacksmusterblatt, soweit sie durch den Anmelder veranlaßt sind:	in voller Höhe
102 330	a) in Geschmacksmusterverfahren	in voller Höhe
102 340	b) in allen übrigen Verfahren pro Zeile, mindestens	5 DM 50 DM
102 350	Kosten für den Neudruck oder die Änderung einer Offenlegungsschrift oder Patentschrift, soweit sie durch den Anmelder veranlaßt sind: pro Zeile, mindestens	5 DM 50 DM
	V. Sonstige Auslagen Als Auslagen werden ferner erhoben	
102 410	Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst	in voller Höhe
102 420	die nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlen wäre; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Verfahren beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;	in voller Höhe
102 430	die bei Geschäften außerhalb des Patentamts den Bediensteten auf Grund gesetzlicher Vorschriften gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen; sind die Aufwendungen durch mehrere Geschäfte veranlaßt, die sich auf verschiedene Angelegenheiten beziehen, so werden die Aufwendungen auf die mehreren Geschäfte unter Berücksichtigung der Entfernungen und der auf die einzelnen Geschäfte verwendeten Zeit angemessen verteilt;	in voller Höhe
102 440	die Kosten einer Beförderung von Personen sowie Beträge, die mittellosen Personen für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung und für die Rückreise gewährt werden;	in voller Höhe
102 450	die Kosten der Beförderung von Tieren und Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, der Verwahrung von Sachen sowie der Verwahrung und Fütterung von Tieren;	in voller Höhe
102 460	die Beträge, die anderen inländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten als Ersatz für Auslagen der in den Nummern 102 410 bis 102 450 bezeichneten Art zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind; diese Beträge sind durch die Höchstsätze für die bezeichneten Auslagen begrenzt;	in voller Höhe
102 470	Beträge, die ausländischen Behörden, Einrichtungen oder Personen im Ausland zustehen, sowie Kosten des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen keine Zahlungen zu leisten sind.	in voller Höhe".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Bonn, den 1. Februar 1995

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Bekanntmachung der Neufassung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Vom 1. Februar 1995

Auf Grund des Artikels 3 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3986) wird nachstehend der Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 12. Dezember 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1991),
 2. die am 15. Mai 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 11. Mai 1993 (BGBl. I S. 685),
 3. die am 30. September 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 27. September 1993 (BAnz. S. 9237),
 4. die am 8. Dezember 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 1. Dezember 1993 (BGBl. I S. 1983),
 5. die am 26. März 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 18. März 1994 (BGBl. I S. 582),
 6. die am 29. Juli 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1672),
 7. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 64 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
 8. die am 14. Oktober 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 10. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2852),
 9. die am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3986).
- Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund
- zu 1. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und Abs. 5 sowie der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397),
 - zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
 - zu 3. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
 - zu 4. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
 - zu 5. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
 - zu 6. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
 - zu 7. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 Satz 1 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden sind,
 - zu 8. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 36 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 15 Satz 1 und § 36 Abs. 4 Satz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden sind,
 - zu 9. des § 6 Abs. 1 Nr. 6, 7 und 19 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 36 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 15 Satz 1 und § 36 Abs. 4 Satz 2 durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden sind.

Bonn, den 1. Februar 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über eine Stützungsregelung für Erzeuger
bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
(Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)**

**1. Abschnitt
Allgemeines**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sowie eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen hinsichtlich

1. der vereinfachten Ausgleichszahlung für Kleinerzeuger,
2. der allgemeinen Ausgleichszahlung für Erzeuger, die Flächen stilllegen,
3. der Flächenstilllegung im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung,
4. des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung.

**§ 2
Zuständigkeit**

(1) Vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Absatz 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte zuständig.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich auf die in § 1 Nr. 4 genannten Rechtsakte über

1. die Stellung und Freigabe der Sicherheitsleistungen,
2. Kontrollen der Verwendung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter und
3. die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare bezieht. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist die Bundesfinanzverwaltung für die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare zuständig, soweit die betroffenen Erzeugnisse ausgeführt werden sollen.

**§ 3
Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Grundflächenregion ist das jeweilige Land.
- (2) Erzeugungsregionen sind die in der Anlage aufgeführten Gebiete.

(3) Ein Flurstück ist eine im Kataster abgegrenzte Fläche.

(4) Eine Parzelle ist eine Fläche, die mit einer Fruchtart bestellt oder stillgelegt ist und sich aus einem oder mehreren Flurstücken oder Flurstücksteilen zusammensetzt (Schlag).

(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten hinsichtlich des ortsüblichen Anbaus und der Pflege der mit ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen bebauten Flächen vorschreiben.

**2. Abschnitt
Antragsvoraussetzungen**

**§ 4
Antrag**

(1) Ausgleichszahlungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zum 13. Mai des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, bei der Landesstelle, die für den Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes zuständig ist, eingegangen sein. Der Antrag muß zusätzlich zu den nach den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. Flächen, getrennt nach ihrer Nutzung; dabei sind Flächen, für die ein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, besonders zu bezeichnen; mit Ausnahme der Flächen nach Nummer 3 kann die Nutzung derjenigen Flächen, für die kein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird und die nicht Futterflächen im Sinne der Regelung für Tierprämien sind, als sonstige Nutzung angegeben werden,
3. Flächen, getrennt nach solchen, die
 - a) nach den in § 1 genannten Rechtsakten
 - aa) für den eigenen Betrieb,
 - bb) für einen anderen Betrieb,
 - cc) in einem anderen Betrieb sowie
 - b) im Rahmen anderer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen

stillgelegt worden sind; im Fall des Buchstabens a Doppelbuchstabe cc sind auch Name und Anschrift des Erzeugers, der die Stilllegungsverpflichtung übernommen hat, anzugeben,

4. die Erklärung, daß die Flächen für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, am 31. Dezember 1991 nicht mit einer Dauerkultur bebaut waren, als Dauergrünland genutzt wurden oder nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten,

5. die Erklärung,

- a) daß die stillgelegten Flächen nach Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa mindestens seit zwei Jahren selbst bewirtschaftet worden sind oder
- b) welche Ausnahme nach § 11 geltend gemacht wird.

(2) Im Fall der Aussaat von Raps und Rübsen sind ab der Antragstellung

1. der Kaufbeleg bei der Aussaat zertifizierten Saatguts,
2. der Anbauvertrag bei der Aussaat erucasäurehaltigen Rapses,
3. das Ergebnis der untersuchenden Stelle, wenn Nachbasaatgut verwendet worden ist,
4. der Vermehrungsvertrag oder der Anbauplan für Saatgutvermehrungs- oder Zuchtgartenflächen oder
5. der Anbauvertrag bei der Aussaat der Sorten „Bienvenu“ oder „Jet Neuf“

für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten.

(3) Flächen sind nach Lage und Größe in Hektar mit zwei Dezimalstellen anzugeben. Flächen sind auf Verlangen der Landesstelle durch Katasterunterlagen, die Grundlagenkarte Landwirtschaft, andere geographische Karten mit einem Maßstab bis zu 1:10 000 oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen mit genügender Sicherheit die genaue Lage, Größe und Nutzung der Flächen zu erkennen ist. Die Flächennachweise sind ab der Antragstellung für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die in Absatz 2 oder 3 aufgeführten Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen sind, sowie weitere Angaben verlangen, soweit dies zur Bearbeitung der Anträge erforderlich ist.

(5) Die Landesstellen können die in Absatz 2 oder 3 aufgeführten Unterlagen sowie weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.

(6) Im Rahmen des Artikels 3 Abs. 2 erster Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission vom 24. September 1992 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 281 S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2246/94 der Kommission vom 16. September 1994 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1) geändert worden ist, können Ausgleichszahlungen nachträglich zur Ernte 1993 für Flächen gewährt werden, sofern diese

1. im Rahmen des Antrags auf Ausgleichszahlungen zur Ernte 1993 erfaßt wurden,
2. von Antragstellern bewirtschaftet wurden, die im Wirtschaftsjahr 1993/94 im Vollerwerb den überwiegenden Teil ihres Unternehmensertrages aus der pflanzlichen Produktion erzielten, und

3. mindestens sieben Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche des jeweiligen Betriebes ausmachten.

3. Abschnitt

Vereinfachte Ausgleichszahlung

§ 5

Ausgleichszahlung

(1) Einem Erzeuger wird die vereinfachte Ausgleichszahlung für Kleinerzeuger gewährt, wenn er in seinem Antrag angegeben hat, daß

1. er die Ausgleichszahlung nur für eine Fläche beantragt, die höchstens für die Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigt wird, und
2. er keine Ausgleichszahlung für stillgelegte Flächen beantragt.

Für die Berechnung der maßgeblichen Fläche und der Ausgleichszahlung ist der für die jeweilige Erzeugungsregion in der Anlage aufgeführte regionale Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Jede einzelne Anbaufläche der ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen insgesamt muß mindestens 0,3 Hektar betragen oder aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine kleinere Mindestgröße in Ar festlegen. Dabei darf diese kleinere Mindestgröße 10 Ar nicht unterschreiten.

4. Abschnitt

Allgemeine Ausgleichszahlung

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Einem Erzeuger wird die allgemeine Ausgleichszahlung gewährt, wenn er seine sich in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergebende Verpflichtung zur Flächenstilllegung erfüllt hat. Die Ausgleichszahlung wird nur für Flächen gewährt, die der Erzeuger in seinem Antrag angegeben hat.

(2) Die Mindestgröße eines Schlages beträgt je ausgleichszahlungsberechtigter Kulturpflanze mindestens 0,3 Hektar, oder der Schlag muß aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine Mindestgröße eines Schlages in Ar festlegen. Dabei darf diese kleinere Mindestgröße 10 Ar nicht unterschreiten.

§ 7

Getreide

Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Getreide bestellten Schläge sind die in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführten Getreidedurchschnittserträge zugrunde zu legen.

§ 8

Eiweißpflanzen

(1) Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Eiweißpflanzen bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Für den Anbau von Eiweißpflanzen gelten alle in der Anlage aufgeführten Erzeugungsregionen als geeignet.

§ 9

Ölsaatenanbau

(1) Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Ölsaaten bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Ölsaatendurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Für den Anbau von Ölsaaten gelten alle in der Anlage aufgeführten Erzeugungsregionen als geeignet.

(3) Als Erstkäufer für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Ölsaaten gilt jedes Unternehmen als zugelassen, das mit diesen Ölsaaten handelt. Die Landesstellen können die Zulassung entziehen, wenn der Erstkäufer nicht mehr die Gewähr bietet, daß diese Ölsaaten den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Zwecken zugeführt werden.

§ 9a

Anderer Lein als Faserlein

Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit anderem Lein als Faserlein bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

5. Abschnitt

Flächenstilllegung

§ 10

Stilllegungszeitraum, Mindeststilllegungsfläche

(1) Für Flächen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten stillzulegen sind, beginnt die Verpflichtung am 15. Januar des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, und endet am 31. August des folgenden Wirtschaftsjahres. Hat sich der Erzeuger im Antrag auf Ausgleichszahlungen verpflichtet, dieselben Parzellen fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen, endet die Verpflichtung hinsichtlich dieser Parzellen am 31. August des fünften auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Wirtschaftsjahres.

(1a) Der Erzeuger kann ab dem 15. Juli auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Ackerfrüchten vorbereiten und vornehmen, die zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt sind, soweit dies aus ackerbaulichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraums erforderlich ist.

(1b) Ab dem 15. Juli ist die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung zulässig.

(2) Ein Erzeuger, der an der Flächenstilllegung teilnimmt, kann abweichend von der in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Mindestgröße der einzelnen stillzulegenden Fläche eine kleinere Fläche stilllegen, wenn es sich um einen Schlag handelt, der von unveränderlichen Grenzen umgeben ist. Diese Voraussetzung erfüllt auch ein Flurstück.

(3) Für die Berechnung der Ausgleichszahlung für die stillgelegten Flächen ist die Erzeugungsregion maßgebend, in der die Fläche liegt, für die der Ausgleich beantragt wird.

§ 11

Mindestbewirtschaftungszeit

(1) Ein Erzeuger braucht die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene eigene Mindestbewirtschaftungszeit für stillzulegende Flächen nicht einzuhalten im Fall

1. des Eigentumserwerbs,
2. der Pacht, wenn die zugepachteten Flächen, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden könnten, im ersten Jahr der Pacht den Umfang der vor der Zupacht stillzulegenden Flächen zuzüglich 40 von hundert überschreiten,
- 2a. der Pacht von Flächen, die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) stillgelegt waren,
3. der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz,
4. der Bodenneuordnung nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes,
5. der Rückgabe von Pachtflächen an den Eigentümer oder
6. der Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen zulassen, die sich aus besonderen regionalen Bewirtschaftungsweisen oder besonderen regional bedingten Betriebsstrukturen ergeben.

§ 12

Anteilige Stilllegung

(1) Bewirtschaftet ein Erzeuger in mehreren Erzeugungsregionen Flächen, so kann er seiner Verpflichtung zur Stilllegung auch in einer dieser Regionen nachkommen, wenn

1. die Flächen in Erzeugungsregionen liegen, für die in der Anlage Spalte 2 derselbe Getreidedurchschnittsertrag unter Einschluß von Mais festgesetzt ist, oder
2. in einer Erzeugungsregion nicht mehr als 2 ha stillgelegt werden müßten.

Müßte ein Erzeuger im Fall des Satzes 1 Nr. 2 in mindestens zwei Erzeugungsregionen mehr als 2 ha stilllegen, so ist eine Verlagerung der Stilllegungsverpflichtung zwischen diesen Erzeugungsregionen nicht zulässig.

(2) Kann ein Erzeuger die Voraussetzungen der Mindestbewirtschaftungszeit nach § 11 und die Verpflichtung zur anteiligen Stilllegung je Erzeugungsregion nicht gleichzeitig erfüllen, ist er von der Einhaltung der Mindestbewirtschaftungszeit in der jeweiligen Erzeugungsregion befreit.

§ 12a

Höchstgrenze für Stilllegungsausgleich

(1) Ausgleichszahlungen für stillgelegte Flächen können höchstens für 33 von hundert der Flächen eines Betriebes gewährt werden, für die ein Antrag auf Ausgleichszahlungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten gestellt worden ist. Satz 1 gilt im Fall der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung nicht für den übernehmenden Betrieb; in diesem Fall ist die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzte Höchstgrenze maßgebend.

(2) Artikel 7 Abs. 6 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94 des Rates vom 24. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 30 S. 7) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden.

§ 12b

Garantierte Dauerbrache

Ein Erzeuger, der im Antrag seine früher eingegangene Verpflichtung, eine bestimmte Parzelle fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen, rückgängig macht, ist zu der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Rückzahlung der für die Flächenstilllegung erhaltenen Ausgleichszahlungen im Fall

1. der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz,
2. der Bodenneuordnung nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes,
3. der Zwangsvollstreckung in die Parzelle,
4. der Enteignung,
5. der Inanspruchnahme der Parzelle für Infrastrukturmaßnahmen oder
6. der durch höhere Gewalt veranlaßten Betriebsaufgabe nicht verpflichtet. Stirbt der Erzeuger, können dessen Rechtsnachfolger die in Satz 1 genannte Verpflichtung rückgängig machen, ohne zu der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Rückzahlung verpflichtet zu sein.

§ 13

Übertragung der Stilllegungsverpflichtung

(1) Die ganze oder teilweise Übertragung der Stilllegungsverpflichtung auf einen anderen Betrieb ist nur innerhalb einer Grundflächenregion zulässig.

(2) Ein Betrieb, der die Stilllegungsverpflichtung ganz oder teilweise auf einen anderen Betrieb übertragen will, kann bis zum 10. Januar des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, bei der Landesstelle beantragen, daß die Zulässigkeit der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung festgestellt wird.

(3) Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 762/94 der Kommission vom 6. April 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Flächenstilllegung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates (ABl. EG Nr. L 90 S. 8) ist zur Ernte im Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht anzuwenden.

(4) Artikel 7 Abs. 7 Unterabs. 1 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG

Nr. L 181 S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94 des Rates vom 24. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 30 S. 7) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden.

§ 14

Stilllegungsauflagen

(1) Auf einer stillgelegten Fläche ist

1. das Begrünen mit Getreide, Eiweißpflanzen sowie Raps, Rübsen, Sojabohnen oder Sonnenblumen oder Lein jeweils in Reinsaat,
2. das Ausbringen von Dünger, Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes,
3. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und
4. unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 1b das Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraums entstandenen Bewuchses,
5. unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 1a im Fall der rotationsabhängigen Stilllegung bis zum 15. Januar des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung

verboten. Im Fall des § 10 Abs. 1a gelten die Verbote des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ab dem 15. Juli nicht mehr.

(1a) Es ist verboten, den Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung zu verwenden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Verhinderung der Erosion oder Auswaschung von Nitraten die stillgelegte Fläche zu begrünen oder dort eine Selbstbegrünung zuzulassen. Eine Frühjahrsbegrünung ist zulässig.

(3) Stellt der Antragsteller den Antrag nach § 4 nach Beginn des Stilllegungszeitraums, so hat er in dem Antrag zu erklären, daß er seit Beginn des Stilllegungszeitraums keine Handlung oder Unterlassung entgegen Absatz 1 oder 2 Satz 1 vorgenommen hat.

(4) Auf die stillgelegten Flächen bezogene sonstige Rechtspflichten, insbesondere naturschutzrechtliche Pflichten, bleiben unberührt.

6. Abschnitt

Nachwachsende Rohstoffe

§ 15

**Ausnahmen,
Übermittlung von Antragsangaben**

(1) Werden stillgelegte Flächen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte genutzt, ist § 14 nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übermittelt den Landesstellen eine Aufstellung der Verträge über den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen, aus der sich für jeden Vertrag die Vertragsparteien, die betreffenden Flächen, die jeweilige Liefermenge und die Tatsache ergibt, daß die erforderliche Sicherheitsleistung gestellt wurde. Ermitteln die Landesstellen im Rahmen ihrer Prüfungen Abweichungen von den Aufstellungen nach Satz 1, teilen sie diese der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung mit.

§ 15a

Repräsentative Erträge

(1) Zu Kontrollzwecken legen die Landesstellen für die Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, repräsentative Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr fest. Die Festsetzung dieser Erträge kann regionale Bedingungen des Anbaus der jeweiligen Art und Sorte der als nachwachsender Rohstoff angebauten Kulturpflanze berücksichtigen.

(2) Repräsentative Erträge müssen nicht für die Kulturpflanzen festgelegt werden, die nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke geeignet sind.

(3) Die Landesstellen veröffentlichen die festgesetzten repräsentativen Erträge rechtzeitig.

§ 15b

Lager- und Bestandsbuchhaltung

(1) Wer nachwachsende Rohstoffe nach den in § 1 genannten Rechtsakten erwirbt oder verwendet, hat die in den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben mindestens monatlich aufzuzeichnen. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung kann im Einzelfall einen kürzeren Aufzeichnungszeitraum vorschreiben, wenn dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.

(2) Unternehmen haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufzeichnungen in Form einer eigenständigen Lager- und Bestandsbuchhaltung zu machen. Die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen können anstelle der Lager- und Bestandsbuchhaltung treten, sofern sie die nach Absatz 1 geforderten Aufzeichnungen in übersichtlicher Form enthalten.

§ 15c

Anbauvertrag über nachwachsende Rohstoffe

Zusätzlich zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Angaben muß in jedem Vertrag über den Anbau nachwachsender Rohstoffe die von der zuständigen Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer des Antragstellers und die für den Antragsteller zuständige Landesstelle angegeben werden.

7. Abschnitt

**Duldungspflichten,
Meldungen, Kürzung der Zahlungen**

§ 16

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

- (1) Zum Zwecke der Überwachung haben
1. der Antragsteller,
 2. der Erzeuger, der für einen anderen dessen Stilllegungsverpflichtung übernommen hat,
 3. der zugelassene Erstkäufer und
 4. im Fall des Anbaus nachwachsender Rohstoffe der Aufkäufer, der Erstverarbeiter, der Endverarbeiter, jede zwischengeschaltete Lieferpartei sowie deren Beauftragte

den zuständigen Landesstellen oder der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Landesstellen dies verlangen.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können anstelle der nach Satz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen zum Zweck der Überwachung nach dieser Verordnung verwendet werden.

(3) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen übertragen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 für den Rechtsnachfolger, soweit er die Verpflichtungen des Vorgängers übernimmt.

§ 17

Meldepflichten der Länder

Werden in einem Land für Flächen, die in einem anderen Land liegen, Ausgleichszahlungen beantragt, teilt das Land, in dem der Antrag gestellt worden ist, dem anderen Land die Flächengröße und Bewirtschaftungsform mit.

§ 18

**Kürzung
der Ausgleichszahlungen
und des Stilllegungsausgleichs**

Die zuständige oberste Landesbehörde gibt

1. den Kürzungsfaktor für die beihilfeberechtigten Flächen,
2. die für die Berechnung des Kürzungsfaktors maßgeblichen Daten sowie
3. den für das folgende Wirtschaftsjahr geltenden zusätzlichen Stilllegungssatz

zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Zeitpunkten öffentlich bekannt.

8. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine stillgelegte Fläche mit einer dort genannten Pflanze in Reinsaat begrünt,

2. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf einer stillgelegten Fläche einen dort genannten Stoff ausbringt,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auf einer stillgelegten Fläche ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auf einer stillgelegten Fläche einen entstandenen Bewuchs entfernt oder landwirtschaftlich nutzt,
5. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auf einer stillgelegten Fläche eine zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung vornimmt oder zuläßt,
- 5a. entgegen § 14 Abs. 1a einen Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung verwendet oder
6. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 eine stillgelegte Fläche nicht begrünt oder eine Selbstbegrünung nicht zuläßt.

(2) Ordnungswidrig nach § 36 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 334/93 der Kommission vom 15. Februar 1993 mit detaillierten Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen zur Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden (ABl. EG Nr. L 38 S. 12),

geändert durch Verordnung (EG) Nr. 608/94 der Kommission vom 18. März 1994 (ABl. EG Nr. L 77 S. 7), verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 8 Abs. 1 eine Kopie des dort genannten Vertrages nicht oder nicht rechtzeitig hinterlegt oder
2. entgegen Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 einen Nachweis über die Hinterlegung der Sicherheit nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.

9. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Muster und Vordrucke

(1) Für den Antrag auf Ausgleichszahlungen können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten.

(2) Soweit die zuständigen Stellen Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 21

(Inkrafttreten)

Anlage
 (zu den §§ 3, 5, 7, 8, 9, 9a)

Erzeugungsregionen

Spalte 1 Erzeugungsregion	Spalte 2			Spalte 3	Spalte 4
	Getreide			Erweispflanzen und anderer Lein als Faserlein Getreide- durchschnitts- ertrag in dt/ha	Ölsaaten Ölsaaten- durchschnitts- ertrag in dt/ha
	Getreidedurchschnittsertrag in dt/ha				
Getreide insgesamt	Getreide ohne Mais	Mais			
1. Baden-Württemberg	52,9 ¹⁾	51,4	72,8	51,4	29,7
2. Bayern	56,1 ¹⁾	55,3	75,2	55,3	31,8
3. Berlin	45,2			45,2	26,8
4. Brandenburg ²⁾					
a) Region 1	54,5			54,5	34,4
b) Region 2	45,2			45,2	26,8
5. Bremen	53,4			53,4	31,3
6. Hamburg	60,1			60,1	30,7
7. Hessen	55,0			55,0	31,0
8. Mecklenburg-Vorpommern	54,5			54,5	34,4
9. Niedersachsen ³⁾					30,6
a) Region 1	58,7			58,7	
b) Region 2	71,9			71,9	
c) Region 3	61,3			61,3	
d) Region 4	47,3			47,3	
e) Region 5	41,8			41,8	
f) Region 6	56,0			56,0	
g) Region 7	47,0			47,0	
h) Region 8	42,2			42,2	
i) Region 9	50,7			50,7	
k) Region 10	54,5			54,5	34,4
10. Nordrhein-Westfalen	58,1			58,1	31,1
11. Rheinland-Pfalz ⁴⁾					28,5
a) benachteiligtes Gebiet	45,0			45,0	
b) nicht benachteiligtes Gebiet	51,5			51,5	
12. Saarland	43,8			43,8	27,0
13. Sachsen	62,3			62,3	29,6
14. Sachsen-Anhalt	61,4			61,4	26,7
15. Schleswig-Holstein	68,1			68,1	33,8
16. Thüringen	61,3			61,3	28,7

1) Nur bei vereinfachter Regelung und Stilllegungsausgleich anzuwenden.

2) Brandenburg:

Region 1: Die in Artikel 1 Abs. 1 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Mai 1992 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze (BGBl. 1993 I S. 205) genannten Gebiete.

Region 2: Land Brandenburg mit Ausnahme der Region 1.

3) Niedersachsen:

Region 1: Kreise Göttingen, Northeim, Osterode am Harz, Holzminden.

Region 2: Kreise Stadt Salzgitter, Goslar, Wolfenbüttel, Hildesheim.

Region 3: Kreise Stadt Braunschweig, Helmstedt, Peine, Stadt Hannover, Hameln-Pyrmont, Kreis Hannover, Schaumburg.

Region 4: Kreise Stadt Wolfsburg, Gifhorn, Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg mit Ausnahme des in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 2./9. Mai 1993 zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen (BGBl. I S. 1513) genannten Umgliederungsgebietes (Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus).

Region 5: Kreise Rothenburg (Würmme), Sołtau-Fallingb.ostel.

Region 6: Kreise Stade, Uelzen, Stadt Emden, Stadt Wilhelmshaven, Aurich, Friesland, Wesermarsch, Wittmund.

Region 7: Kreise Cuxhaven, Osterholz, Stadt Delmenhorst, Stadt Oldenburg, Ammerland, Cloppenburg, Leer, Kreis Oldenburg.

Region 8: Kreise Emsland, Grafschaft Bentheim.

Region 9: Kreise Diepholz, Nienburg (Weser), Verden, Stadt Osnabrück, Kreis Osnabrück, Vechta.

Region 10: Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus.

4) Rheinland-Pfalz:

Die benachteiligten Gebiete sind aufgeführt in Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. März 1990 (763138) (Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1990 S. 126).

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Berichtigung des Markenrechtsreformgesetzes

Vom 27. Januar 1995

Das Markenrechtsreformgesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 § 16 Abs. 3 ist die Angabe „Absätze 2 und 3“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ zu ersetzen.

Bonn, den 27. Januar 1995

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Landfermann